

**Satzung zur Änderung
der Promotionsordnung der Wirtschafts-
und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der
Universität Potsdam für die Promotion
zum Doktor der Wirtschafts- und Sozial-
wissenschaften (Dr. rer. pol.)**

Vom 29. Februar 2012

Der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage von § 29 Abs. 3 Satz 4 i.V.m. den §§ 69 Abs. 1 Satz 2 und 70 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I Nr. 35 S.1), und Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek UP Nr. 4/2010 S. 60) am 29. Februar 2012 die folgende Änderung der Promotionsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam beschlossen:¹

Artikel 1

Die Promotionsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam für die Promotion zum Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.) vom 27. August 2002 (AmBek UP 2003 S. 6) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird Absatz 3 wie folgt gefasst:

„(3) Anstelle einer Dissertationsschrift können auch mehrere in wissenschaftlich anerkannter Weise publizierte oder eingereichte Schriften als schriftliche Promotionsleistung zugelassen werden, wenn sie in ihrer Gesamtheit einer Dissertation gleichwertige Leistung darstellen (kumulative Dissertation). Eine kumulative Dissertation muss

- a) ein Übersichtspapier enthalten, das anhand der eingereichten Veröffentlichungen ein kohärentes eigenes Forschungsprogramm darstellt,
- b) eine Erklärung enthalten, welche Beiträge die Doktorandin/der Doktorand bei eingereichten Gemeinschaftsveröffentlichungen geleistet hat. Diese Erklärung muss von den anderen Koautorinnen/Koautoren bestätigt werden.

2. In § 7 wird Absatz 2 Nr.1 wie folgt ergänzt:

1. „...sowie ein Exemplar in elektronischer Form;“

3. In § 13 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Text eingefügt:

„Für die veröffentlichten Einzelarbeiten einer kumulativen Arbeit besteht im Rahmen eines Promotionsverfahrens keine Veröffentlichungspflicht. Zu veröffentlichen sind jene Beiträge, welche zum Zeitpunkt der Annahme der Dissertation noch nicht publiziert bzw. zur Publikation angenommen sind. Der Promotionsausschuss kann Einzelheiten über die Form der Drucklegung sowie über die Zulässigkeit anderer Formen der Publikation festlegen.“

4. In § 13 wird in Absatz 3 nach (c) eingefügt:

„(d) oder sechs gebundene Pflichtexemplare der erschienenen Beiträge, wenn die Dissertation in einer oder mehreren Zeitschriften veröffentlicht wird.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 28. März 2012.